

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
14. Juli 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/4a RJ 75/86

1.,
2.

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
14. Juli 1988
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 17. Juli 1986 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägerinnen auch die außergerichtlichen Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Beklagte verpflichtet ist, den Klägerinnen die Halbwaisenrente dem Grunde nach über den 30. Juni 1982 hinaus weiterzugewähren.

Die Klägerinnen sind die 1970 geborenen Töchter des verstorbenen Versicherten A.M., der italienischer Staatsangehöriger war. Dieser hatte zur gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland 213 Monatsbeiträge entrichtet und erhielt ab 1. Oktober 1980 von der Landesversicherungsanstalt (LVA) W. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Kinderzuschüssen für die Klägerinnen. In Italien hatte der Versicherte in den Jahren 1948/49 18 Monate lang Wehrdienstzeit geleistet. Nach seinem Tod am 17. März 1981 gewährte die LVA W. den Klägerinnen mit Bescheid vom 10. Juni 1981 Halbwaisenrente. Am 1. Juli 1982 siedelten die Klägerinnen mit ihrer Mutter nach Italien über. Die LVA W. gab den Rentenvorgang zuständigkeitshalber an die Beklagte ab. Diese stellte ab Juli 1982 die Zahlung der Halbwaisenrente ein. Mit Bescheid vom 26. Juni 1984 hob die Beklagte den Rentenbescheid vom 10. Juni 1981 auf, da jetzt der italienische Versicherungsträger zuständig sei und im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nur ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag der Waisenrente bestehe, über den aber erst entschieden werden könne, wenn die Höhe der italienischen Waisenrenten und der Familienzuschläge bekannt seien.

Das Sozialgericht (SG) Augsburg hat mit Urteil vom 6. November 1985 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26. Juni 1984 verurteilt, an die Klägerinnen dem Grunde nach über den 30. Juni 1982 hinaus Halbwaisenrente zu zahlen. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 17. Juli 1986 zurückgewiesen. Die Halbwaisenrentenbescheide seien zu Unrecht aufgehoben worden; denn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 48 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) sei nicht eingetreten. Die Beklagte sei gemäß §§ 1263 Abs 2, 1267 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm Art 78 Abs 2 Satz 2 und Art 77 der Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) 1408/71 weiterhin für die Zahlung der Renten zuständig. Danach bleibe es für die Waisenrente bei der Zuständigkeit desjenigen, der die vorausgegangene Rente mit Kinderzuschuß gewährt habe.



Dies gelte auch unter Beachtung des Art 78 Abs 2 Satz 1 b EWGV 1408/71. Der Abs 2 Satz 2 der Vorschrift stelle gegenüber den in Abs 2 Satz 1 a und b geregelten Fällen eine selbständige Sonderregelung auf, die vorgehe. Die Vorschrift des Art 78 Abs 2 Satz 1 a und b regele nämlich Halbwaisenrentenfälle, die erstmalig versicherungsrechtlich zu bearbeiten seien. Demgegenüber erfasse Abs 2 Satz 2 der Vorschrift Fälle, in denen bereits eine Rente mit Kinderzuschuß gezahlt worden sei. Es sei daher wegen der Verwaltungseinfachung und der sozialpolitischen Überlegung, den Kindern eine nahtlose Versorgung zu sichern, sinnvoll, für die Feststellung des zuständigen Versicherungsträgers an die vorausgegangene Gewährung von Kinderzuschuß anzuknüpfen. Neben dem Wortlaut des Abs 2 spreche auch die äußerliche Abgesetztheit des Abs 2 Satz 2 dafür, daß nicht nur ein Unterfall des Buchst b dieses Absatzes geregelt werden sollte.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 48 SGB 10 und des Art 78 EWGV 1408/71.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG sowie das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerinnen beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Sie halten die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

Die Revision ist nicht begründet. Die Beklagte ist für die Gewährung der Halbwaisenrenten weiterhin zuständig. Sie durfte die Bescheide über die Gewährung der Halbwaisenrenten nicht gemäß § 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10 aufheben.

Die Verlegung des Wohnsitzes der Klägerinnen nach Italien stellt keine wesentliche Änderung in den Verhältnissen iS der genannten Vorschrift dar, weil dadurch die Zuständigkeit des deutschen Leistungsträgers unberührt blieb. Das LSG hat zutreffend ausgeführt, daß sich die weiterhin bestehende Zuständigkeit der Beklagten aus den §§ 1263 Abs 2, 1267 Abs 1 RVO iVm Art 78 Abs 2 Satz 2 und Art 77 EWGV 1408/78 ergibt. Art 77 Abs 2 a EWG-Verordnung



1408/71 bestimmt, daß ein Rentner, der nach den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates Rente bezieht, Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder nach den Rechtsvorschriften des für die Rente zuständigen Staates erhält, ohne Rücksicht darauf, in welchem Mitgliedstaat er oder seine Kinder wohnen. Im vorliegenden Fall erhielt der Versicherte eine Erwerbsunfähigkeitsrente und Kinderzuschüsse allein nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. An diese vom LSG ausdrücklich festgestellten Tatsachen ist der erkennende Senat gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden, da diesbezüglich keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht werden.

Nach dem Tod des Versicherten waren für die Gewährung der Waisenrente die bundesdeutschen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden. Dies ergibt sich aus Art 78 Abs 2 Satz 2 EWGV 1408/71, wonach die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, die für die Gewährung der in Art 77 genannten Leistungen für Kinder eines Rentenberechtigten anzuwenden waren, nach dessen Tod für die Gewährung von Leistungen an die Waisen weitergelten. Da der verstorbene Versicherte bereits Rentenbezieher war, bleibt der Träger, der ihm zu seiner Rente einen Kinderzuschuß gemäß Art 77 EWGV 1408/71 gezahlt hatte, unabhängig vom Wohnort der Waisen auch für die Gewährung der Waisenrente zuständig, wenn nach den Rechtsvorschriften des betroffenen Mitgliedstaates ein Waisenrentenanspruch zum Zeitpunkt des Todes besteht. Diese Voraussetzungen waren hier erfüllt. Mit dem Tod des Versicherten erlangten die Klägerinnen als hinterbliebene Kinder einen Anspruch auf Halbwaisenrente gemäß §§ 1267 Abs 1 Satz 1, 1263 Abs 2 RVO. Der deutsche Versicherungsträger hat den Klägerinnen auch eine entsprechende Halbwaisenrente gewährt. Art 78 Abs 2 EWGV 1408/71 galt somit bereits beim Tode des Versicherten und nicht erst, wie die Beklagte meint, seit dem Wohnsitzwechsel. Da durch diesen die Zuständigkeit des Leistungsträgers unberührt geblieben ist, behielten die Klägerinnen ihren Anspruch aus der bundesdeutschen Rentenversicherung.

Das LSG führt zu Recht aus, daß sich im vorliegenden Fall auch unter Beachtung des Art 78 Abs 2 Satz 1 b EWGV 1408/71 an der Leistungszuständigkeit des deutschen Versicherungsträgers nichts ändert. Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten bezieht sich § 78 Abs 2 Satz 2 EWGV 1408/71 nicht nur auf die in Abs 2 Satz 1 b Ziffer i der Vorschrift geregelten Fälle. Vielmehr handelt es sich bei Art 78 Abs 2 Satz 2 EWGV 1408/71 um eine eigenständige Regelung gegenüber den in Satz 1 Buchstaben a und b geregelten Fällen. Jene Buchstaben a und b beziehen sich nämlich auf



Leistungen für Waisen eines verstorbenen Arbeitnehmers für den die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates bzw mehrerer Mitgliedstaaten gegolten haben. In Satz 2 der Vorschrift ist hingegen von "Leistungen für Kinder eines Rentenberechtigten" die Rede. Daraus ist mit dem LSG zu schließen, daß die Buchstaben a und b des Satzes 1 der Vorschrift Waisenrentenfälle ohne vorangegangenen Rentenbezug des Versicherten erfassen (vgl hierzu das ebenfalls zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 14. Juli 1988 - 5/5b RJ 62/87 -). Abs 2 Satz 2 bezieht sich dagegen auf Fälle, in denen eine Rente bereits gezahlt war und knüpft bei der Zuständigkeit des Versicherungsträgers an den gewährten Kinderzuschuß an.

Auch unter Beachtung von Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn zwischen Waisen, für die vorher Kinderzuschuß gewährt worden ist und Waisen, bei denen das nicht geschehen ist, differenziert wird. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn eine Differenzierung willkürlich ist, weil sich dafür keine vernünftigen Gründe finden lassen, die sich aus der Natur der Sache ergeben oder sonstwie gerechtfertigt sind (s Bundessozialgericht -BSG- in SozR 2600 § 16 Nr 1 S 4 mwN). Die erwähnte Differenzierung ist hingegen sachlich gerechtfertigt. In Fällen mit vorherigem Kinderzuschuß ist nämlich bereits eine Verwaltungsentscheidung gemäß Art 77 EWGV 1408/71 gefallen. Es ist daher gerechtfertigt, an diese anzuknüpfen.

Für dieses Ergebnis spricht auch die Überlegung, den Waisen des Rentners eine nahtlose Versorgung zu sichern. Der EuGH hat in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, daß die aufgrund des Art 51 des EWG-Vertrages geschaffene Verordnung 1408/71 das Ziel verfolgt, die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten. Die Vorschriften der Verordnung sind daher so auszulegen, daß sie den Arbeitnehmern, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, alle ihnen in den einzelnen Mitgliedstaaten zustehenden Leistungen bis zum Höchstbetrag dieser Leistungen sichern sollen. In den Fällen, in denen die vom Wohnstaat gezahlten Leistungen unter denen eines anderen verpflichteten Staates liegen, ergibt sich für den Versicherungsträger des letztgenannten Staates die Verpflichtung, den Unterschiedsbetrag auszugleichen (EuGH SozR 6050 Art 77 Nr 2, 4, 5; Art 78 Nr 2). In diesen Entscheidungen kommt der Grundgedanke zum Ausdruck, daß dem Versicherten bzw seinen Angehörigen durch einen Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinschaft sozialversicherungsrechtlich keine Nachteile entstehen dürfen. Ein solcher Nachteil wird im Fall der Klägerinnen verhindert und eine nahtlose Versorgung durch die Anwendung von Art 78 Abs 2 Satz 2 EWGV 1408/71 erreicht.



Diesem Ergebnis steht nicht das von der Beklagten zitierte Urteil des BSG vom 6. Oktober 1982 (SozR 6050 Art 78 Nr 3) entgegen. In dieser Entscheidung wird zwar ausgeführt, daß der Wortlaut der Art 78 ff EWGV 1408/71 nicht den Schluß zulasse, daß eine einmal festgestellte Waisenrente nach den bisherigen Rechtsvorschriften und in bisheriger Höhe auch dann weiterzugewähren sei, wenn die Waise ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlege. Auch der EuGH gehe davon in der zu dieser Sache ergangenen Entscheidung (SozR 6050 Art 78 Nr 2) aus, weil er sonst nicht nur zum Ausgleich eines Unterschiedsbetrages verurteilt hätte, sondern zur Weitergewährung der Waisenrente. In jenem Fall war indes die Waisenrente ohne eine vorher gewährte Rente mit Kinderzuschuß nach Art 77 EWGV 1408/71 zu zahlen. Die Entscheidungen betrafen daher Art 78 Abs 2 Satz 1 EWGV 1408/71 und bezogen sich nicht, wie hier auf Art 78 Abs 2 Satz 2 iVm Art 77 EWGV 1408/71.

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)